

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3425710b-fa38-3d60-a3b7-d8944067d999>

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager-Richtlinie Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe, die sich wie Explosivstoffe der Lagergruppe 1.3 verhalten (SprengLR 360)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 360
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Sprengstofflager-Richtlinie

Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe, die sich wie Explosivstoffe der Lagergruppe 1.3 verhalten (SprengLR 360)

Ausgabe September 1984 (BArbBl. 9/1984 S. 54)

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Maßnahmen zum Schutz vor Diebstahl, gegen unbefugte Entnahme und unbefugten Zugang, die Bauweise und Einrichtung, die Zusammenlagerung und die Abstände der Lager für sonstige explosionsgefährliche Stoffe⁽¹⁾ nach [Nummer 1.3](#) und [Nummer 3.1 Abs. 2 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV](#), die nach [SprengLR 011](#) der Lagergruppe 1.3 zugeordnet sind.

Diese Richtlinie gilt nicht für die nach [SprengLR 011](#) den Lagergruppen 1.1 oder 1.2 zugeordneten Stoffe; dafür gelten die Vorschriften der [Nummer 2 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV](#) und die sich darauf beziehenden Richtlinien.

Die Vorschriften des Anhangs sind eingearbeitet und durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.⁽²⁾

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt
--------------------	-----------

Allgemeines	1
Schutz vor Diebstahl, unbefugter Entnahme und unbefugtem Zugang	2
Bauweise und Einrichtung	3
Zusammenlagerung	4
Schutz- und Sicherheitsabstände	5
Verringerung und Vergrößerung der Schutzabstände	6
Verringerung und Vergrößerung der Sicherheitsabstände	7

Fußnoten

(1) [Amtl. Anm.](#): im folgenden Text als Stoffe bezeichnet

(2) [Red. Anm.](#): Diese sind hier kursiv dargestellt.